Hessischer Landtag · 20. Wahlperiode · 128. Sitzung · 15. Februar 2023 Rede Rolf Kahnt Erste Lesung Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur Änderung des Artikel 56 der Verfassung des Landes Hessen (Recht auf Bildung) – Drucks. 20/10508 –

<u>Gesetz Änderung Art. 56 Verfassung Hessen (Teil 2/2) - 15.02.2023 - 128. Plenarsitzung - YouTube</u>

Hochverehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Gesetzentwurf der Freien Demokraten – ich bin so frei – beglückt uns nicht, und Trost zu spenden, fällt schwer. Dazu ist er zu leichtgewichtig, widersprüchlich und auch irreführend.

Zwar ist im Grundgesetz das Recht auf Bildung explizit nicht formuliert, konkret ergibt es sich aber aus den Grundrechten und aus dem Hessischen Schulgesetz in Form der allgemeinen Schulpflicht.

Sehen die Liberalen allein hierin das Recht auf Bildung also nicht erfüllt? Sie fordern, in Art. 56 der Hessischen Verfassung solle ein Recht auf Bildung verankert werden, um sie für alle Menschen verfügbar zu machen. Was machen denn die Schulen tagtäglich? Vermitteln sie kein Recht auf Bildung?

Bedarf es drüber hinaus wirklich noch Forderungen, die nur wiederholen, was in der Verfassung bereits existiert? Ist dem Gesetzentwurf fremd, dass es einen gesetzlich gesicherten freien und gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen längst gibt? Wie definiert und begründet der Entwurf einen Zusammenhang zwischen Bildung und Gesundheitsschutz als gleichwertige Rechtsgüter?

Erkennen die leidenschaftlich digitalen Liberalen Schulschließungen mit Wechsel-und Distanzunterricht während der Pandemie nicht als Schutzinstrumente für Gesundheit und Leben aller an? Bedarf es dieses Entwurfs, obwohl das Bundesverfassungsgericht in der Normenhierarchie das Recht auf schulische Bildung als Grundrecht definiert und mit international geltenden Bildungsrechten verknüpft hat?

Stellt nicht das Bundesverfassungsgericht hohe Hürden für Schulschließungen auf, und muss nicht dennoch in Not- und Pandemielagen abgewogen werden, inwiefern dem Schutz von Leben und Leib und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Gesundheitssystems gegenüber anderen Rechten Vorrang einzuräumen ist?

Eine Verfassungsänderung in dieser Hinsicht ist nach meiner Überzeugung nicht erforderlich.